

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Betriebsausschuss Umweltbetrieb	09.11.2016	öffentlich
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	22.11.2016	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	06.12.2016	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	08.12.2016	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Beschlussfassung über die 9. Änderung der Entgeltordnung der Stadt Bielefeld für besondere Dienstleistungen des Umweltbetriebes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2006

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Die Ausschüsse empfehlen, der Rat beschließt die 9. Änderung zur Entgeltordnung der Stadt Bielefeld für besondere Dienstleistungen des Umweltbetriebes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2006 gem. Anlage I.

Begründung:

Die Entgeltordnung der Stadt Bielefeld für besondere Dienstleistungen des Umweltbetriebes ist den aktuellen Entwicklungen und Bedarfen anzupassen.

I) Redaktionelle Änderungen des § 2 (Entgelte für Leistungen der Abfallentsorgung)

§ 2 S. 1 Buchst. h)

Wegfall des Zusatzes *-einschließlich 120 l Behälter mit 60 l Einsatz-* bei Transporten und Entleerungen von Abfallbehältern bei Sonderveranstaltungen. Dieser Zusatz ist für die in Buchstabe h) geregelten Leistungen der Abfallentsorgung nicht erforderlich.

- Ergänzung der Leistungen der Abfallentsorgung für Sonderveranstaltungen um die Verwendung von Absetz- und Pressmulden bzw. Abrollcontainern.
Die Nachfrage der Gewerbetreibenden bei Sonderveranstaltungen macht die Ergänzung der Entgelttatbestände des Buchst. h) erforderlich.
- Ergänzung des § 2 S. 1 Buchst. e) um den Zusatz *„einschl. der gesetzlichen MwSt.“* (abschließend).
Der Zusatz entfällt dagegen in der Einführung des § 2 S. 1 Buchst. i).

II) Anpassung von Entgelten für die Bereiche Abfall und Stadtentwässerung

Der § 2 S.1 Buchst. e) - „zusätzliche Behälterleerungen“ - und der § 3 S. 1 Buchst c) – „Annahme von Schmutzwasser“ - werden aufgrund neuer Kalkulationen geändert.

III) Wertstofftonne

Mit der Einführung der Wertstofftonne im Jahr 2014 wurde der besonderen Problematik des beengten Wohnumfeldes der Innenstadt mit der Sonderregelung in § 2 Buchst. f letzter Absatz in der Entgeltordnung Rechnung getragen. Diese Regelung hat sich bewährt.

Die bisherige Regelung lautet::

*„Von dieser Entgeltregelung bezüglich der (kostenpflichtigen) 14 täglichen Abfuhr sind befristet bis **31.12.2016** die Teilbereiche der Innenstadt ausgenommen, in denen gemäß § 12 Abs.1 Buchst. a der AES der Restmüll im wöchentlichen Rhythmus abgefahren wird.“*

Es wird empfohlen, diese Regelung zur Abfuhr der Wertstofftonne in der Innenstadt gem. § 2 Buchst. f unbefristet zu verlängern.

IV) Leistungen der Straßenbeschilderung

Bei der Bereitstellung von Verkehrszeichen aufgrund von Ausnahmegenehmigungen/Erlaubnissen nach der Straßenverkehrsordnung handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Umweltbetriebes.

In § 5 der Entgeltordnung sind die Entgelte für Leistungen der Straßenbeschilderung geregelt. Mit der Beschlussfassung der 4. Änderung der Entgeltordnung wurde ab dem Jahr 2012 die Bereitstellung von Beschilderungsmaterial entgeltpflichtig. Aufgrund aktueller Kalkulationen sind die Entgelte anzupassen.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben der Stadt Bielefeld zur Haushaltskonsolidierung und der Gemeindeprüfungsanstalt NRW sind freiwillige Leistungen einzusparen oder kostenpflichtig zu erbringen.

Die genannten Vorgaben machen es notwendig, neben der Bereitstellung von Beschilderungsmaterial weitergehende Beschilderungsleistungen kostenpflichtig zu regeln.

Hinweis:

Der Beschlussvorlage ist eine Synopse (Anlage II) beigefügt, aus der alle Änderungen ersichtlich sind.

Beigeordnete

Anja Ritschel

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.